

983/A XX.GP

### **ANTRAG**

der Abgeordneten Karl Smolle, Kier und PartnerInnen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz, BGBl.  
Nr.506/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.41/1997,  
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz, BGBl.  
Nr. 506/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 41/1997,  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. Nr. 41/1997, wird wie folgt geändert.

§§ 13, 14, 15, 16, 16 a werden wie folgt geändert:

#### **Bundesmedienanstalt**

§13(1)

Die Bundesmedienanstalt (BMA) ist eine rechtsfähige Anstalt des Öffentlichen  
Rechts mit Sitz in Wien. Sie hat das Recht auf Selbstverwaltung.

(2)

Organe der Medienanstalt sind der Medienrat und der Direktor / die Direktorin.

(3)

Die zu veröffentlichenden Beschlüsse und wichtigen Entscheidungen der BMA  
sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung bekanntzumachen.

(4)

Eine Konkursfähigkeit der BMA besteht nicht.

### **Aufgaben der Bundesmedienanstalt**

§13a(1)

Die Bundesmedienanstalt wacht über die Einhaltung der Bestimmungen des Regionalradiogesetzes und des Satelliten - und Kabel - TV - Gesetzes und sorgt für deren Durchführung. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

(2)

1. Förderung und Ausbau der Rundfunkversorgung für einen chancengleichen Wettbewerb innerhalb eines dualen Rundfunksystems
2. Beratung der privaten Veranstalterinnen,
3. Vergabe von Gutachten und Unterstützung von Forschungsvorhaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
4. Zusammenwirken des Bundes und der europäischen und internationalen Organisationen in Rundfunkangelegenheiten,
5. Planung und Durchführung offener Kanäle (betrifft nur lokale Lizenzen)
6. Förderung der technischen Infrastruktur für die terrestrische Versorgung.

(3)

Die Bundesmedienanstalt kann sich, insbesondere zur zweckgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der technischen Versorgung, an gemeinsamen Einrichtungen mit anderen Stellen, auch Rundfunkanstalten, beteiligen. Bei der Beteiligung soll durch geeignete Abmachungen der nötige Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens gesichert werden.

### **Zusammensetzung und Amtszeit des Medienrates**

13 b (1)

Der Medienrat besteht aus sieben Mitgliedern, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Sachkunde in besonderer Weise befähigt sein sollen, die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag wahrzunehmen.

(2)

Die Mitglieder des Medienrates sind an Weisungen nicht gebunden.

(3)

Die Mitglieder des Medienrates sind ehrenamtlich tätig, Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Bundesmedienanstalt durch Satzung festlegt; die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen.

(4)

Die Amtszeit des Medienrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung des Medienrates, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Amtsperiode des vorherigen Medienrates. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienrat die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

### **Wahl des Medienrates**

§13c(1)

Von den Mitgliedern des Medienrates werden sechs vom österreichischen Nationalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Ein weiteres Mitglied, das zugleich den Vorsitz im Medienrat innehat, wird vom Österreichischen Nationalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

(2)

Scheidet ein Mitglied des Medienrates vorzeitig aus, so soll innerhalb von drei Monaten ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.

### **Unvereinbarkeiten**

§13 d (1) Mitglied des Medienrates darf nicht sein, wer

1. einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes angehört oder als Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im Dienst des Bundes bzw. der Länder oder einer bundes - bzw. landesunmittelbaren Anstalt, Körperschaft oder Stiftung dieser angehört.
2. Mitglied eines Organs einer öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalt ist oder bei einer öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalt oder einer ihrer Tochtergesellschaften beschäftigt ist oder diesen in sonstiger Weise angehört,
3. in der Republik Österreich zugelassener Rundfunkveranstalter ist oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Rundfunkveranstalter steht, dem

Aufsichtsrat eines Veranstalters angehört oder Anteile an einem Unternehmen besitzt, das einem Veranstalter zuzurechnen ist,

4. in sonstiger Weise einem Rundfunkveranstalter wirtschaftlich verbunden oder von diesem abhängig ist.

(2)

Tritt ein Ausschlußgrund nach den vorgenannten Regelungen bei einem Mitglied des Medienrates nachträglich ein, so ist die Mitgliedschaft unverzüglich zu beenden. Legt das Mitglied sein Amt nicht nieder, so beschließt der Medienrat den Ausschluß.

### **Aufgaben und Arbeitsweise des Medienrates**

§13e(1)

Der Medienrat nimmt die Aufgaben der Medienanstalt wahr, soweit sie nicht dem Direktor / der Direktorin übertragen sind.

(2)

Der Medienrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen jeden Mitgliedes ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(3)

Der Medienrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Medienrates muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(4)

Die Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern ist erforderlich für Beschlüsse über die Vergabe drahtloser Frequenzen sowie die Wahl des Direktors / der Direktorin.

(5)

Der Medienrat tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Der Direktor nimmt an den Sitzungen teil.

(6)

Nähere Einzelheiten, insbesondere über die Fassung von Beschlüssen im Umlaufverfahren, regelt der Medienrat durch eine Geschäftsordnung.

### **Wahl und Amtszeit des Direktors / der Direktorin**

#### §1 3f(1)

Der Direktor / die Direktorin der Bundesmedienanstalt wird vom Medienrat gewählt und vom Vorsitzenden des Medienrates ernannt. Dieser schließt entsprechend dem Beschluß des Medienrates den Dienstvertrag mit dem Direktor / der Direktorin ab und vertritt die Medienanstalt gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich. Der Dienstvertrag orientiert sich an den Grundsätzen, die für Beamte auf Zeit oder Direktoren von Rundfunkanstalten gelten.

#### (2)

Zum Direktor / Zur Direktorin kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat. Außerdem soll der Direktor / die Direktorin Erfahrung im Medienbereich haben. Der Direktor / Die Direktorin darf nicht Mitglied des Medienrates sein.

#### (3)

Die Amtszeit des Direktors / der Direktorin beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Direktor / die Direktorin die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin weiter. Während einer Amtszeit kann der Direktor / die Direktorin durch Beschluß des Medienrates nur aus wichtigem Grunde mit einer Mehrheit von fünf Mitgliedern abberufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit kann der Direktor / die Direktorin erneut, auch wiederholt, zum Direktor / zur Direktorin ernannt werden.

### **Aufgaben des Direktors / der Direktorin**

#### § 14a(1)

Der Direktor / die Direktorin vertritt die Bundesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich; er führt die laufenden Geschäfte der Bundesmedienanstalt, bereitet die Entscheidungen des Medienrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

#### (2)

Über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Medienanstalt entscheidet der Direktor / die Direktorin, bei ReferentInnen und bei LeiterInnen eines offenen Kanals mit Zustimmung des Medienrates.

(3)

Im Auswahlverfahren und bei Kapazitätsmangel in Kabelanlagen bereitet der Direktor / die Direktorin in Gesprächen mit den AntragstellerInnen Lösungen vor.

(4)

Der Direktor / die Direktorin kann im Eilfall im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Medienrates oder bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Medienrates dringende Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle des Medienrates besorgen. Über diese Maßnahmen unterrichtet er den Medienrat unverzüglich.

### **Finanzierung der Bundesmedienanstalt**

§14b(1)

Die Bundesmedienanstalt finanziert sich aus dem Rundfunkgebührenaufkommen des Österreichischen Rundfunks (ORF).

(2)

Für die Amtshandlungen der Bundesmedienanstalt werden Verwaltungsgebühren erhoben, auch wenn die Amtshandlungen nicht im überwiegenden Interesse eines Einzelnen erfolgen. Die Höhe der Gebühren und die Gebührentatbestände regelt der Medienrat durch Satzung, die zu veröffentlichen ist.

### **Haushalts - und Wirtschaftsführung**

§ 14c(1)

Grundlage der Haushalts - und Wirtschaftsführung der Bundesmedienanstalt ist der Haushalts - oder Wirtschaftsplan, der vor Beginn des Haushaltsjahres vom Direktor erstellt und vom Medienrat beschlossen wird.

(2)

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen. Zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft bildet die Bundesmedienanstalt Rücklagen, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(3)

Das Nähere regelt die Bundesmedienanstalt durch eine Finanzordnung, die der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen bedarf.

## **Prüfung durch den Rechnungshof**

### § 15(1)

Der Rechnungshof prüft die Haushalts - und Wirtschaftsführung sowie die Rechnung der Bundesmedienanstalt. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Medienrat und dem Direktor sowie den für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen mitzuteilen. Diese unterrichten den österreichischen Nationalrat über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofes.

### (2)

Der Rechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Bundesmedienanstalt unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung vorsieht. Die Bundesmedienanstalt hat für die Aufnahme entsprechender Vorschriften in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

## **Rechtsaufsicht**

### §16(1)

Die Bundesmedienanstalt untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht.

### (2)

Die Bundesmedienanstalt hat der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stelle auf Aufforderung die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

### (3)

Die für die Rechtsaufsicht zuständige Stelle kann die Bundesmedienanstalt schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie auffordern, die Rechtsverletzungen zu beseitigen und künftig zu unterlassen.

### (4)

Wird die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der für Rechtsaufsicht zuständigen Stelle zu setzenden angemessenen Frist behoben, so weist die für die Rechtsaufsicht zuständige Stelle die Bundesmedienanstalt an, auf deren Kosten die im einzelnen festzulegenden Maßnahmen durchzuführen.

### (5)

Gegen Maßnahmen der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stelle nach den Zi bis 4 kann die Bundesmedienanstalt Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

## **BEGRÜNDUNG**

Eine unabhängige Bundesmedienanstalt, deren oberstes Gremium sich ausschließlich aus Fachleuten zusammensetzt, ist einziger Garant für eine (partei)politisch unabhängige Konstruktion, die die Entwicklung eines dualen Rundfunksystems in Österreich ermöglicht.

Die rein parteipolitisch besetzte Regionalradio - und Kabel - TV - Behörde garantiert weder Unabhängigkeit noch ist davon auszugehen, daß die ParteienvertreterInnen MedienexpertInnen sind.

Der Hörfunkbeirat ist eine kompetenzlose Konstruktion, die nicht von sich aus tätig werden kann, sondern nur von den Mitgliedern der Regionalradio - und Kabel - TV - Behörde angerufen werden kann.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß des Nationalrates vorgeschlagen.